

NEWSLETTER

Autor:

lic. iur. Dominic Suter

Auflage: 12'500
(elektronisch versendet)

Spezialist Steuern und Mobility

(02.05.2023)

Kann man mit dem Einreichen der Steuererklärung Steuern sparen? Man kann!

Sehr geehrte Damen und Herren

In diesem artax-Newsletter möchten wir darauf hinweisen, dass eine rechtzeitig eingereichte Steuererklärung in Basel-Stadt (innert Jahresfrist bis Ende Jahr) dazu führt, dass die Rückforderung der Verrechnungssteuer valutagerecht verbucht wird. Die Steuererklärung 2022 enthält das Einkommen 2022 und die Rückforderung der einbehaltenen Verrechnungssteuer aus dem Jahr 2022. Es genügt vollkommen, wenn die Steuererklärung bis Ende Jahr eingereicht wird. Nachteile können sich ergeben, wenn diese erst überfällig im darauffolgenden Jahr eingereicht wird, was nachfolgend erklärt wird.

Ausgangslage

Die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern der Steuerperiode 2022 werden am 31. Mai 2023 fällig. Dieser Fälligkeitstermin gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung oder der Zustellung der Veranlagungsverfügung. Die geschuldeten Steuern sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsverfügung zu bezahlen. Eine provisorische Rechnung auf den Fälligkeitstermin wird nicht erstellt. Die definitive Steuerforderung erfolgt aufgrund der Veranlagungsverfügung mit der Steuerabrechnung.

Die Verrechnungssteuer wird vom Bund auf Kapitalerträgen, auf Gewinnen von Geldspielen sowie aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung und auf Versicherungsleistungen erhoben. Natürliche Personen haben Anspruch auf Rückerstattung, wenn sie bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung in der Schweiz Wohnsitz hatten. Sie haben den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der Steuerbehörde des Kantons einzureichen, in dem sie am Ende des Kalenderjahres,

in dem die steuerbare Leistung fällig wurde, Wohnsitz hatten. Der Kanton Basel-Stadt verrechnet den Anspruch in der Regel mit den zu entrichtenden kantonalen Steuern.

Regelung in Basel-Stadt

Gemäss Art. 142 der Steuerverordnung des Kantons Basel-Stadt werden die Verrechnungssteuerguthaben als Vorauszahlung auf den Beginn des Jahres der Fälligkeit angerechnet. Erfolgt die Abgabe der Steuererklärung erst im Folgejahr, beginnt die Anrechnung ab Einreichung der Steuererklärung.

Eine verspätete Anrechnung kann vermieden werden, wenn die Steuerklärung im Kalenderjahr eingereicht wird, oder zumindest das vollständige Wertschriftenverzeichnis, sollte aus einem besonderen Grund die Hauptdeklaration noch nicht abgegeben werden können. Die Steuerverwaltung akzeptiert ausnahmsweise ein solches Vorgehen bei besonderen Gründen. Das Wertschriftenverzeichnis muss allerdings vollständig sein.

Wird nun die Steuererklärung 2022 nicht in diesem Jahr (2023), sondern erst im Folgejahr (2024) eingereicht, so wird die Verrechnungssteuer erst Valuta 2024 gutgeschrieben, die fällige Einkommenssteuer aber dennoch mit Schuldzinsen ab Mai 2023 belegt. Bei grösseren Dividendeneinkommen erfolgt somit ein Belastungszins von einem Jahr, weil die dazu passende Verrechnungssteuer erst im Folgejahr gutgeschrieben wird. Dieser Zins kann bei Substanzdividenden mehrere tausend Franken betragen.

Fristverlängerungen innerhalb eines Jahres haben keine negativen Folgen für die Verrechnungssteuer. Der Zinsnachteil spielt nur bei hohem Dividendeneinkommen eine Rolle. Für die meisten Steuerpflichtigen ist dies also nicht relevant.

Diese Art der Behandlung der Verrechnungssteuer ist eher ein Spezialfall des Kantons Basel-Stadt. Dies liegt daran, dass Basel die Steuern aus dem Kalenderjahr 2022 erst jetzt im Jahr 2023 zur Fälligkeit bringt. Es handelt sich um eine Vergangenheitsbemessung mit postnumerando Bezug. Deshalb auch die Gutschrift im Veranlagungsjahr, welche ein Jahr später als das Bemessungsjahr passiert. Das Bezugsjahr ist nachfolgend zum Bemessungsjahr. Die Verrechnungssteuer des Jahres 2022 wird im Jahr 2023 gutgeschrieben und für die im 2022 fällige Steuer im 2023 angerechnet.

Vergleich BS - BL

Andere Kantone, insbesondere auch BL, schreiben die Verrechnungssteuer nie dem Steuerjahr selber, sondern dem Folgejahr gut. Grund: verschiedene Fälligkeiten der Kantonssteuer – in BS erst im Folgejahr, in den meisten Kantonen schon im Steuerjahr selber. Es handelt sich um eine Vergangenheitsbemessung mit pränumerando Bezug. Das Veranlagungsjahr folgt dem Bemessungsjahr, während dem das Bezugsjahr dem Bemessungsjahr vorausgeht. Die Verrechnungssteuer des Jahres 2022 wird im Jahr 2023 gutgeschrieben und für die im 2023 fällige Steuer 2023 angerechnet.

Den Systemunterschied bemerken Personen, die von Basel-Stadt nach Basel-Land umziehen: Sie haben sofort die alte Steuer BS 2022 zu bezahlen und zugleich die Steuer 2023 BL. Personen, die von Basel-Land nach Basel-Stadt umziehen, haben die Steuer BL 2023 schon bezahlt. Sie bekommen diese jedoch zurück, da die Steuern 2023 wegen Zuzug im Kanton Basel-Stadt anfallen und haben diese Steuer erst 2024 zu bezahlen.

Beide Systeme haben somit die gleiche Zinswirkung. Allerdings hat der Kanton Basel-Stadt seine Steuer erst später bezogen. Würde er das System umstellen, so würden für alle Steuerpflichtigen zwei Steuern erhoben, eine für das 2022 und eine laufend für das

2023. Damit wäre der Kanton all seine Staatsschulden los, dafür hätten alle Steuerpflichtigen Liquiditätsprobleme. Frankreich hat 2019 umgestellt, allerdings nicht mit doppeltem Steuerbezug, sondern mit Auslassung eines Kalenderjahres als Steuerperiode. Viele Kantone stellten in den Jahren um 2000 ihre Bezugssysteme um, als der Wechsel von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Gegenwartsbesteuerung erfolgte. Basel behielt sein System bei. Erst kürzlich war die Umstellung auf das Basler Modell durch eine Motion im Landrat Basel-Landschaft wieder Thema. Die Umstellung wurde zwar als technisch möglich betrachtet, jedoch aufgrund der Liquiditätsprobleme beim Staat oder beim Volk wieder verworfen. Ebenfalls ist zu sagen, dass Basel-Stadt eher der Exot beim Steuerbezug ist und 24 Kantone dem Baselbieter System gleich sind.

Die Kantonstrennung 1833 hatte teilweise ihre Grundlage auch in den Steuern. Die Vermögenssteuer wurde nur in den Landgemeinden erhoben, während dem die Bürger der Stadt davon verschont blieben. Soviel noch zur Steuergeschichte.

Lohnt es sich, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen?

Ja, in vielen Fällen schon! Wenn die Steuererklärung rechtzeitig aufbereitet wird, kennt man die zu erwartende Steuerlast und kann die Steuerzahlungen entsprechend planen. In Basel-Stadt funktioniert das wunderbar, in Basel-Land ist eine Annahme zu treffen, da die Kantons- und die Gemeindesteuern des laufenden Jahres vielerorts bereits Ende September fällig werden. Natürlich können Verzugszinsen auch vermieden werden, wenn die Steuerzahlungen grosszügig aufgerundet werden. Ein Blick auf die Zinstabellen zeigt jedoch, dass beim Bund seit ein paar Jahren keine Vergütungszinsen mehr berücksichtigt werden, Liquidität wird zinsfrei blockiert. Die Vergütungszinsen bewegen sich auf tiefem Niveau zwischen 0.2% Staatssteuer BL und 0.5% Kantonssteuer BS, während Verzugszinsen ab 3.5% BS über 4.0% Bund bis 5.0% BL berücksichtigt werden.

Damit die rechtzeitige Einreichung der Steuererklärung ebenfalls interessant ist, werden Verrechnungssteuerguthaben ab Eingang der Steuererklärung, frühestens jedoch ab 01.04. des Folgejahres, gutgeschrieben und wie Akontozahlungen verzinst.

Falls wir auch Sie im Bereich der Steuern unterstützen können, dann stehen Ihnen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

artax Fide Consult AG

Gartenstrasse 95, Postfach, 4002 Basel

Tel: +41 61 225 66 66

info@artax.ch, www.artax.ch

Unabhängiges Mitglied von Morison Global